jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/10/18 4Ob68/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1966

Norm

GewO 1859 §82 lita

Rechtssatz

Die Notwendigkeit für den Dienstnehmer, seine Kinder zu betreuen, stellt keinen der in§ 82 lit a GewO aufgezählten Austrittsgründe dar, sondern berechtigt ihn im Falle einer von ihm ausgesprochenen Kündigung nur, während der Kündigungsfrist die Leistung der Dienste zu unterlassen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 68/66
  Entscheidungstext OGH 18.10.1966 4 Ob 68/66
  Veröff: SozM IA/d,733

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0060200

Dokumentnummer

JJR_19661018_OGH0002_0040OB00068_6600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at